



# **Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von Gründungen in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

vom 15.08.2024

## **Präambel**

Ziel der Förderung ist es, in der Stadt Oldenburg Neugründungen und junge Unternehmen vor und während der Startphase zu unterstützen und das Arbeitsplatzangebot zu erweitern.

Gefördert werden die professionelle Beratung der Gründerinnen und Gründer, die Anschaffung von neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie immaterielle Investitionen.

Die hohe Konkursanfälligkeit gerade junger Unternehmen macht deutlich, wie wichtig eine gründliche Vorbereitung und Sicherung der Unternehmensgründung ist. Daher soll mit diesem Programm u.a. eine qualifizierte und professionelle Beratung von Gründerinnen und Gründern gefördert werden. Durch die Unterstützung bei der Erarbeitung eines Businessplans soll es dem Unternehmen ermöglicht werden, von Beginn an auf einem soliden Fundament zu stehen. Zunehmend von Bedeutung ist für junge Unternehmen auch die Erarbeitung einer Marketingstrategie.

Neben der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes ist aber auch die Ausstattung des Unternehmens mit ausreichend Finanzmitteln eine wichtige Grundlage, um beim Start erfolgreich zu sein. Besonders während der Unternehmensgründung und der folgenden Anlaufphase fallen vermehrt Kosten an, da viele Neuanschaffungen vorgenommen werden müssen.

In der kostenintensiven Phase sollen die Gründerinnen und Gründer neben den gängigen öffentlichen Kreditprogrammen durch die Gewährung eines Zuschusses von der Stadt Oldenburg zusätzlich finanziell unterstützt werden.

## **§ 1 Verwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

(1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) vergibt zur Unterstützung der lokalen Entwicklung Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse an Gründerinnen und Gründer in Oldenburg (Oldb) nach Maßgabe dieser Richtlinie. Zweck dieser Zuwendungen ist es, Gründerinnen und Gründer in der kostenintensiven Gründungsphase neben den gängigen, öffentlichen Kreditprogrammen finanziell zu unterstützen.

(2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über

die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

(3) Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelungen nach § 3 Absatz 2 (Subsidiarität).

(4) Förderfähig sind gemäß dieser Richtlinie

a) Inanspruchnahme kostenpflichtiger einzelbetrieblicher Gründungs- und Unternehmensberatungen zur Erstellung oder Überarbeitung eines betriebswirtschaftlichen Businessplanes sowie für Beratungsleistungen zur Erstellung einer Marketingstrategie.

b) Erwerb von neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern, die dem Unternehmenszweck dienen und

c) Immaterielle Investitionen (z.B. Aufwendungen für die Markterschließung, für Patente und Lizenzen), die dem Unternehmenszweck dienen. Förderfähig sind auch Kosten, die für die Umsetzung der Marketingstrategie anfallen (Aufwendungen für Visitenkarten, Erstellung der Website, Nutzung von Social-Media-Kanälen etc.).

(5) Alle Maßnahmen können bis zu einem Jahr nach der Gründung mitfinanziert werden. Als Gründung gilt der Tag der Anmeldung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde.

(6) Bei Antragstellung darf ein Beratervertrag noch nicht abgeschlossen und mit den zu tätigen Investitionen noch nicht begonnen worden sein.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Über die gewährte Fördersumme wird ein Zuwendungsbescheid erstellt, der von der beantragten Fördersumme abweichen kann.

## **§ 2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die beabsichtigen, in der Stadt Oldenburg ein Unternehmen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe (einschließlich Heilberufe, mit Ausnahme von Arztpraxen sowie Apotheken) zu gründen sowie natürliche Personen, deren Unternehmensgründung in der Stadt Oldenburg höchstens ein Jahr zurückliegt.

Die Beratungs- bzw. Investitionsförderung kann nur einmal je Antragstellerin/je Antragsteller bewilligt werden. Bei mehreren an der Gründung beteiligten Personen darf der Förderhöchstbetrag (§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung) nicht überschritten werden. Bei mehreren an der Gründung beteiligten Personen und einer entsprechenden mehrfachen Bewilligung haften alle Personen gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

(1) Die förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach § 1 Absatz 4 lit. a) werden bis zu 90 Prozent, maximal jedoch 500,00 Euro gewährt

(2) Die förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach § 1 Absatz 4 lit. b) und c) werden bis zu 50 Prozent, maximal jedoch 2.500,00 Euro gewährt.

(3) Maßgebliche Kriterien für die Bewertung der Anträge sind:

- Nachhaltigkeit der Gründung
- Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen
- Qualität des Geschäftskonzeptes
- Qualität des Businessplans
- Ökonomische Tragfähigkeit

(4) In Ausnahmen kann bei Geschäftsideen, die einen erheblichen Innovationsgrad, Wachstums- und Marktpotential sowie Skalierbarkeit aufweisen, ein Zuschuss für investive Maßnahmen nach § 1 Absatz 4 lit. b) und c) bis maximal 5.000,00 Euro für den Investitionszuschuss gewährt werden.

### **§ 4 Verfahren**

(1) Anträge auf finanzielle Förderung sind vor Vorhabenbeginn / vor Beginn der Beratungsleistung ausschließlich über das von der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellte Online-Antragsverfahren an die Stadt Oldenburg – Amt für Wirtschaftsförderung – zu richten.

(2) Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird der Förderantrag durch das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Oldenburg (Oldb) bewertet. Die Entscheidung wird u.a. unter Berücksichtigung der unter § 3 Absatz 3 aufgeführten Kriterien (in der Regel vierteljährlich) getroffen.

(3) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nach Bestätigung des Antragseingangs möglich. Antragstellerinnen und Antragstellern ist es anschließend freigestellt, mit den beantragten Maßnahmen zu beginnen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, erfolgt aber auf eigenes Risiko. Aus der Bestätigung des Antragseingangs lässt sich kein Anspruch auf Förderung ableiten.

(4) Förderfähige Beratungen sind von fachlich qualifizierten und neutralen, freiberuflichen Unternehmensberaterinnen, Unternehmensberatern oder Beratungsunternehmen durchzuführen.

(5) Über die geförderte Beratung ist von der beratenden Stelle ein Bericht zu fertigen. Der Bericht muss mindestens Name, Branche und Anschrift der beratenen Gründerin bzw. des beratenen Gründers, Name der beratenden Stelle, Problemstellung, Problemanalyse, Problemlösungsvorschläge,

Hinweise auf öffentliche Förderung sowie Dauer und Kosten der Beratung und die Unterschriften von beratener Gründerin bzw. beratenem Gründer und der beratenden Stelle enthalten.

(6) Mit dem Abruf der Fördermittel beim Investitionszuschuss durch den Zuwendungsempfänger bzw. die -empfängerin ist ein Nachweis über die Anmeldung des Unternehmens/ der selbstständigen Tätigkeit vorzulegen. Gewerbetreibende reichen hierfür eine Kopie Ihres Gewerbescheins und eine Kopie des Schreibens vom Finanzamt über die Bestätigung der Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit inklusive der jeweiligen Steuernummer ein. Freiberufliche Gründerinnen und Gründer reichen eine Kopie des Schreibens vom Finanzamt über die Bestätigung der Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit inklusive der jeweiligen Steuernummer ein.

(7) Die Beratungsförderung wird nach Vorlage des entsprechenden Beratungsberichtes, die Investitionsförderung nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen sowie deren Prüfung ausgezahlt.

(8) Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Art. 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Art. 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

(9) Sämtliche Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens für zehn Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheides aufzubewahren.

## **§ 5 Antragsunterlagen**

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Oldenburg muss eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen und sollte deshalb zusätzlich zu den geforderten Angaben im Antragsformblatt noch folgende Ergänzungen enthalten:

- Beschreibung des Unternehmens/Vorhabens (Businessplan)
- Beschreibung bzw. Auflistung der Investition
- Erklärung über gesicherte Restfinanzierung
- Künftige Erfolgserwartungen/Erfolgsplan für die nächsten 3 Jahre (nur bei Antrag auf Investitionsförderung)
- Nachweis der fachlichen Eignung, beruflichen Qualifikation

## **§ 6 Zweckbindung**

(1) Die gewährten Zuschüsse sind für die in der Richtlinie festgelegten Zwecke zu verwenden. Sie sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden oder im Nachhinein bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorlagen. Änderungen des Investitionsplans sind mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

(2) Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Wirtschaftsgüter müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren zweckgebunden verwendet werden. Ein Ersatz durch höherwertige oder leistungsfähigere Wirtschaftsgüter ist unschädlich.

(3) Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Oldenburg hinaus verlagert werden.

## **§ 7 Übergangsvorschrift**

Anträge auf Förderung, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (siehe § 9) gestellt worden sind, werden auf Basis der bisherigen Fassung dieser Richtlinie vom 01.05.2019 beurteilt und behandelt.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) ist berechtigt, das geförderte Vorhaben im Rahmen der politischen Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Internetauftritt, Social Media, etc.) transparent darzustellen. Mit der Antragstellung wird die Zustimmung der Veröffentlichung erteilt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von Gründungen in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 01.05.2019 außer Kraft; § 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-Minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 03.06.2031, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-Minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderung verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2033 hinaus. Sollte die De-Minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-Minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-Minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt.